

**Ausschussbetreuender Bereich
BM-13 / Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden**

Drucksachen-Nr.

0173/2014

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden
Sitzung am 04.06.2014**

Antrag gem. § 24 GO

Antragstellerin / Antragsteller

Wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht

Tagesordnungspunkt Ö

Anregung vom 25.03.2014, die Altglas- und Altkleidercontainer am Schlodderdicher Weg von ihrem derzeitigen Standort zu entfernen

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der frühere Standort der Container an der Zufahrt zu den Gemeinnützigen Werkstätten Köln (GWK) musste im Zuge der Straßenausbauarbeiten, die von den GWK durchgeführt wurden, aufgegeben werden. Bereits zuvor hatten die GWK auf eine Verlegung des Standortes gedrängt, da der Elterverein dort Gefährdungen für die Behinderten sah, die aus Interesse in wild neben den Containern abgestellten Abfällen wühlten und unkontrolliert darum herum liefen, was bei dem intensiven Bring- und Holverkehr als problematisch gesehen wurde.

Der Standort hätte mit zunehmendem Wachstum des daneben stehenden Baumes ohnehin nicht mehr langfristig genutzt werden können. Der Bereich wurde durch die GWK im Zuge des Straßenausbaues auch nicht befestigt, so dass die Container dort nicht wieder aufgestellt werden können. In Absprache mit den GWK wurde dann der heutige Standort ausgewählt. Dort vom Grundstück der GWK herübertagende Bäume wurden von den GWK zurückgeschnitten, so dass die Leerung problemlos möglich ist.

Die Altglassammlung ist Teil der Sammlung von Verkaufsverpackungen durch die Dualen Systeme. Diese Verpackungssammlung muss nach den Bestimmungen der Verpackungsverordnung "haushaltsnah" und flächendeckend erfolgen. Daher ist ein Standort für je 700 Einwohner in deren Wohnbereich einzurichten. Es wird angestrebt, eine maximale fußläufige Er-

reichbarkeit in einem Umkreis von 300 m zu gewährleisten, denn nicht nur der mobile PKW-Besitzer, sondern auch ältere Menschen zu Fuß sollen die ortsnahen Container erreichen können. Daher sagt die Rechtsprechung des OVG NRW klar, dass Glascontainerstandorte selbst mitten in reinen Wohngebieten von den Anwohnern zu tolerieren sind, wenn der Mindestabstand zur Wohnbebauung gewahrt ist. Das ist hier der Fall, wie dies dem Petenten in anhängendem Schreiben vom 23.10.2013 erläutert wurde .

Die Aufstellung in der Straße Am Dännekamp stellt hier keine Alternative dar, da dieser weit von der Wohnbebauung entfernt am Rande des Einzugsbereiches liegt und die fußläufige Erreichbarkeit in zumutbarer Entfernung für den größten Teil des Bereiches nicht gegeben ist. Der Standort würde über keinerlei soziale Kontrolle verfügen und sich damit erfahrungsgemäß zu einer weiteren Abladestelle für wilden Müll entwickeln, wie die negativen Beispiele in Herrenstrunden und am Klärwerk Beningsfeld schon zeigen. Die vorgeschlagene Alternative kommt daher nicht in Betracht.

Letztlich bleiben noch die angeführten Verkehrsbehinderungen durch Anlieferer. Um diesen zu begegnen, wurde unmittelbar neben den Containern eine Ladezone mit Halteverbot eingerichtet, so dass dort ausreichend Parkraum für Anlieferer besteht und Verkehrsbehinderungen minimiert werden. Sofern in der Ladezone verbotswidrig geparkt wird, werden gegen die Falschparker Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Entsprechende Verstöße werden von den Mitarbeitern, die die Altkleidercontainer leeren oder das Umfeld reinigen, dokumentiert.

Bei der Festlegung von Standorten der Depotcontainer handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, das nicht in der Zuständigkeit des Infrastrukturausschusses als Werksausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb liegt. Dementsprechend wurden alle Standorte zuständigkeitshalber von der Verwaltung festgelegt. Sofern Anwohner hiergegen Einwände erheben, steht ihnen der Verwaltungsrechtsweg über eine Feststellungsklage offen. Da der Abfallwirtschaftsbetrieb bei jeder Festlegung die Grundsätze der Rechtsprechung über die Festlegung von Standplätzen beachtet hat, wurden frühere Verfahren immer zu Gunsten der Stadt entschieden.

Im Vergleich zu anderen Standorten sind die Beeinträchtigungen des laufenden Verkehrs an dem Standort jedoch gering und führen allenfalls zu Behinderungen, aber nicht zu gefährlichen Situationen. Die Verhältnisse sind hier an anderen Standorten deutlich schlechter.